

Herrschaft und Glaubenswechsel

Die Fürstenreformation
im Reich und in Europa
in 28 Biographien

Herausgegeben von
SUSAN RICHTER
ARMIN KOHNLE

Universitätsverlag
WINTER
Heidelberg

<https://doi.org/10.11588/heidok.00020466>



Heinrich IV. von Frankreich (1553–1610),
Kupferstich von Emanuel van Meteren,
Bibliotheek van het Vredespaleis Den Haag

Jeanne d'Albret (1528–1572) und Heinrich IV. von Navarra (1553–1610)

THOMAS MAISSEN

Die Bedeutung Heinrichs IV. als Reformationsfürst unterscheidet sich grundlegend von derjenigen der deutschen oder nordischen Landesherren in diesem Band, und deshalb wird im Folgenden der Blick ausgeweitet auf andere Mitglieder der Dynastie Bourbon-Albret-Navarra, insbesondere seine Mutter und Schwester. Heinrich IV. selbst hat die Reformation nirgends eingeführt, wenn man mit Eike Wolgast unter „administrativer Einführung“ die obrigkeitliche Fixierung des neuen Glaubens durch Kirchenordnungen, ihre Prüfung durch Visitationen sowie die materielle Enteignung der alten Kirche versteht.¹ Diese Säkularisation erlaubte die Finanzierung traditioneller und neuartiger Aufgaben (etwa Besoldung der Kirchendiener, Armenfürsorge, Schulwesen) durch die neu geschaffenen evangelischen Kirchen, aber auch durch die Obrigkeit. Letztere übernahm – zuerst als Notbischof, aber längerfristig aus grundsätzlichen Überlegungen – die Sorge um das Seelenheil (*cura animarum*) und überließ sie nicht mehr dem Klerikerstand. In der französischen Geschichtsschreibung, selbst derjenigen des Protestantismus, treten diese institutionellen Prozesse obrigkeitlicher Kirchenbildung oft in den Hintergrund, weil einerseits, beim Blick auf die Herrscher, die politisch-militärischen Aspekte der Religionskriege und andererseits die calvinistischen Gemeindekirchen als Bewegung von unten im Vordergrund stehen. Eine bemerkenswerte Ausnahme sind die Arbeiten von Philippe Chareyre, auf die sich dieser Überblick vor allem stützt.

Jeanne d'Albret und die Reformation in Béarn und Navarra

Heinrich IV. konnte nur durch den expliziten Verzicht auf die Einführung der Reformation die französische Königskrone erlangen. Diese erhielt er 1594 durch Salbung und Krönung, nachdem er den Titel bereits 1589 geerbt hatte – aber gegen einen so massiven Widerstand, dass ihm erst die im Juli 1593 erfolgte Konversion zum römischen Glauben den Weg nach Paris öffnete. In der souveränen Vizegrafschaft Béarn und teilweise im Königreich Navarra war die Reformation dagegen schon eingeführt, als Heinrich 1572 das Erbe seiner

¹ WOLGAST, Eike, Die Einführung der Reformation und das Schicksal der Klöster im Reich und in Europa (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 89), Gütersloh 2014.

Mutter Jeanne III d'Albret antrat. Sie war die Tochter von Henri II d'Albret und von Margarete von Angoulême-Navarra, der Schwester des französischen Königs Franz I. Margarete von Navarra wurde ihrerseits bekannt als Verfasserin des Novellenzyklus *Heptaméron* und als Förderin der frühen, innerkirchlichen Reformbewegung, die sich in Meaux um Bischof Guillaume de Briçonnet gruppierte. Aus diesem Kreis prägte insbesondere Gérard Roussel als Bischof von Oloron eine reformerische und für reformatorische Ideen offene Kirchenpolitik im Herrschaftsgebiet der Albret.

Dieses war schmerzhaft beschnitten: Margarete herrschte mit Henri II. d'Albret nur noch über den nördlichen Teil des Königreichs, das sog. Nieder-Navarra (*Basse Navarre*) um Saint-Palais. Dagegen mussten die navarresischen Gebiete südlich der Pyrenäen, um Pamplona, nach der – von Papst Julius II. legitimierten – spanischen Eroberung im Jahr 1512 sehr widerwillig und allmählich aufgegeben werden. Das Motiv für den Angriff Ferdinands des Katholischen bestand in der anhaltenden Nähe des Hauses Albret zur französischen Königsdynastie, mit der Henri II., Jeanne d'Albret und Heinrich von Navarra verschwägert sein sollten. In diesen Eheschlüssen verriet sich das französische Interesse für das Königreich Navarra, das einen Vorposten gegenüber Spanien darstellte und blieb, bis es integriert wurde.

Die französische Begierde richtete sich außerdem im Grenzbereich auf die, wie das Königreich Navarra, souveränen Gebiete Andorra und Donezan, vor allem aber auf die Vizegrafschaft (*Vicomté*) Béarn. Sie war seit 1364, dank dem Hundertjährigen Krieg, unabhängig, obwohl verschiedene Könige wie 1517 Franz I. versuchten, sie ihrem Territorium einzuverleiben.² Henri II. d'Albret und seine Nachfolger herrschten außerdem über verschiedene Gebiete, die er als französische Lehen erhalten hatte. Sie gehörten den Häusern Albret (außer dem Herzogtum Albret vor allem die Grafschaften Bigorre und Foix in den Pyrenäen) und Angoulême (Grafschaft Armagnac sowie die Vizegrafschaften Tursan, Marsan und Gabardan im Südwesten, nordöstlich davon die Grafschaften Rodez und Périgord sowie die Vizegrafschaft Limousin). Zusammengefasst kann dieser Handlungsraum mit dem historischen Namen der „Guyenne“ bezeichnet werden.³

Das Herrschaftszentrum lag dort, wo die Herrscher nicht Frankreich unterstanden, nämlich in Béarn, das doppelt so groß war wie Nieder-Navarra und gut hunderttausend Einwohner hatte. Béarn steht auch im Zentrum der folgenden Überlegungen. In seiner

² TUCOO-CHALA, Pierre, *La Vicomté de Béarn et le problème de la souveraineté. Des origines à 1620*, Bordeaux 1961, S. 79–88.

³ BRYSON, David, *Queen Jeanne and the Promised Land. Dynasty, Homeland, Religion and Violence in Sixteenth-Century France*, Leiden 1999, S. 17–42, insbes. S. 21f., definiert dieses Gebiet – und damit Jeannes territorialen Ambitionen – als „Guyenne“, das sich allerdings nicht durchgängig im Besitz der Familie Albret-Bourbon befand. Für eine Auflistung und Karte der Besitzungen GRINTCHENKO, Marie-Hélène, *Catherine de Bourbon (1559–1604). Influence politique, religieuse et culturelle d'une princesse calviniste*, Paris 2009, S. 264, sowie TUCOO-CHALA, Pierre, *Catherine de Bourbon. Une calviniste exemplaire*, Biarritz 1997, S. 5, und daraus übernommen BRYSON, Queen Jeanne, Abb. 5.

aufblühenden Hauptstadt Pau residierten die Könige mit ihren Räten. Diese, insbesondere der Rechnungshof (*Chambre des comptes*, seit 1520), waren oft auch für die übrigen Besitzungen zuständig, während das 1519 geschaffene oberste Gericht (*Conseil souverain*) auf Béarn beschränkt blieb. Die Stände bestanden aus einer großen Kammer (*Grand corps*: Adel und Klerus) und einer zweiten Kammer (Vertreter der Städte und Täler). Sie wurden einmal jährlich einberufen, manchmal für mehrere Wochen, und überprüften die fürstlichen Handlungen vor allem daraufhin, dass die zugesagten Finanzmittel nicht überdehnt und das 1551 als *For de Béarn d'Henri II d'Albret* zusammengefasste Landesrecht beachtet wurden. Der Fürst verpflichtete sich jeweils bei Herrschaftsantritt eidlich darauf, das Herkommen einzuhalten. Er war insofern in einem spätmittelalterlichen Sinn kontraktualistisch gebunden, als seine Herrschaft auf eine ursprüngliche Wahl durch die Landesbewohner zurückgeführt wurde. Zugleich waren die Stände die Bastion der Eigenständigkeit gegenüber den übermächtigen Königen von Frankreich und Spanien, unter denen die lokalen Privilegien verlorenzugehen drohten; insbesondere achteten sie darauf, dass ausschließlich Landeskinder öffentliche Ämter einnehmen durften.⁴

In Pau kam 1553 der künftige Heinrich III. von Navarra beziehungsweise Heinrich IV. von Frankreich zur Welt. Seine Mutter Jeanne d'Albret hatte 1548 Antoine de Bourbon geheiratet, der zu einer kapetingischen Seitenlinie gehörte und auf einen Sohn des heiligen Ludwig IX. zurückging. Antoine brachte in Nordfrankreich die Herzogtümer Vendôme und Beaumont sowie die Grafschaft Marle in die Ehe, die nach ihm an Jeanne und dann an Heinrich IV. fielen. Nach glücklichen Anfängen entzweite sich das Ehepaar, was sich auch in ihrer Glaubenswahl niederschlug. Bei ihrem Herrschaftsantritt 1557 waren noch beide mit Jean Calvin in Briefkontakt gekommen. Möglicherweise trugen die anhaltende Feindschaft zur katholischen Vormacht und übermächtigen Nachbarin Spanien sowie die binnenfranzösische Konkurrenz zum erkatholischen Haus der Guise zu diesen Sympathien bei. 1561 präsierte das Paar auch gemeinsam mit König Karl IX. das Religionsgespräch von Poissy. Danach fiel aber Antoine 1562 in königlichen Diensten bei der Belagerung des reformierten Rouen, gleich zu Beginn der Religionskriege. Dagegen schwor Jeanne nach intensiven persönlichen Gesprächen mit Théodore de Bèze bereits an Weihnachten 1560 dem alten Glauben ab und bekannte sich zur Lehre Calvins.⁵ Seit den 1550er Jahren und namentlich seit der Gründung der Genfer *Académie* (1559) verbreiteten viele in Genf

⁴ Für ein Organigramm der Verwaltung des Béarn BIDOT-GERMA, Dominique, *Les officiers de l'État béarnais*, in: BERRIOT-SALVADORE, Evelyne / CHAREYRE, Philippe / MARTIN-ULRICH, Claudie (Hgg.), *Jeanne d'Albret et sa cour. Actes du colloque international de Pau. 17.–19. Mai 2001* (Colloques, congrès et conférences sur la Renaissance, Bd. 44), Paris 2004, S. 189–220, S. 192; ferner DESPLAT, Christian, *Le For de Béarn d'Henri II d'Albret* (1551), Pau 1986, S. 83; GREENGRASS, Marc, *The Calvinist experiment in Béarn*, in: PETTEGREE, Andrew / LEWIS, Gillian / DUKE, Allastair (Hgg.), *Calvinism in Europe*, Cambridge 1994, S. 119–142, hier S. 120f.

⁵ Zur Konversion ROELKER, Nancy L., *Queen of Navarre, Jeanne d'Albret. 1528–1572*, Cambridge (Mass.) 1968, S. 135–154, bes. S. 151ff.; BRYSON, Queen Jeanne, S. 75–117, v. a. S. 108ff., der das Genfer Vorgehen allzu strategisch interpretiert.

ausgebildete Pfarrer nicht nur die Lehre, die Calvin in der *Institutio religionis christianae* (1536, franz. 1541) und in seinem *Catéchisme* (1542) festgelegt hatte. Die *Ordonnances ecclésiastiques* (1541) beschrieben auch seine neue, presbyteriale Kirchenverfassung.

Der hohe Grad kirchgemeindlicher Autonomie war wichtig, weil den Reformierten in weiten Teilen Frankreichs der obrigkeitliche Rückhalt fehlte, den sie durch eine mehr oder weniger formalisierte Vernetzung in der Form von regionalen und – erstmals 1559 in Paris – nationalen Kirchensynoden kompensieren mussten. Günstiger war die Konstellation im Südwesten, wo sich die Bewegung seit den 1540er Jahren ausgebreitet hatte. Jeanne gewährte früh pragmatische Hilfestellungen für ihre reformierten Glaubensverwandten. In reformatorischem Sinn wirken konnte sie vor allem in Béarn, was sie erstmals und noch zurückhaltend mit den *Ordonnances* vom 19. Juli 1561 tat, welche sich gegen Idolatrie wandten und die Geistlichen verstärkter Kontrolle unterwarfen. Die Freiheit der Predigt wurde verfügt und kam den Neugläubigen zugute. Sie konnten dank Simultaneen die Kirchen nutzen und wurden durch Regelungen geschützt, die verhindern sollten, dass sich die Glaubensparteien wegen der Kirchennutzung oder Schmähungen in die Haare gerieten.

Calvin forderte die Königin Anfang 1563 auf, nun, da sie Alleinherrscherin war, die reine und wahre Religion durchzusetzen. Auf ihre Nachfrage entsandte er Jean-Reymond Merlin als Reformator nach Béarn, den ersten in einer Reihe von herausragenden Theologen, mit denen sich Jeanne umgab. Merlin veranstaltete in Pau eine erste „Nationalsynode“ und formulierte eine eigene, calvinistische Kirchenordnung (*Discipline ecclésiastique du pays de Béarn*, 20. September 1563) sowie einen *Catéchisme extrait de celui de Genève*. Er legte auch die Basis einer eigenständigen, von der katholischen und französischen gelösten Kirchenstruktur mit einer Generalsynode, die aus fünf und später sechs Kolloquien (*colloques*, Kirchenbezirke) bestand, die vor allem der Selbstkontrolle der Geistlichkeit dienten. In die Kolloquien delegierten die rund sechzig Sittengerichte (*consistoire*), die für die lokalen Gemeinden zuständig waren, ihre Pfarrer und einen Ältesten pro Kirche.⁶ Die Pfarrer waren gehalten, in der Landessprache zu predigen. Die Messe und Prozessionen wurden abgeschafft und Bilder aus verschiedenen Kirchen weggeräumt, die nun nur den Neugläubigen offenstanden. Dazu zählte auch die Kathedrale von Lescar. Hingegen verweigerte sich die Herrscherin anderen Wünschen von Merlin: Es gab keine Religionsdisputationen mit katholischen Pfarrern nach schweizerischem Vorbild, und sie ließ kein Inventar der Kirchengüter herstellen, um diese zu säkularisieren.⁷

⁶ Die Kolloquien waren Pau, Nay, Oloron, Orthez, Sauveterre-Navarre und Vic-Bilh, vgl. die Beschreibung und Karte bei CHAREYRE, Philippe, D'une ville à une principauté. L'adaptation du modèle calvinien au Béarn, in: Bulletin de la Société de l'Histoire du Protestantisme Français 155 (2009/1), S. 153–164, hier S. 157–159, sowie GRINTCHENKO, Catherine de Bourbon, S. 438–440; für die Theologen ROUSSEL, Bernard, Jeanne d'Albret et ses théologiens, in: BERRIOT-SALVADORE, Evelyne / CHAREYRE, Philippe / MARTIN-ULRICH, Claudie (Hgg.), Jeanne d'Albret et sa cour. Actes du colloque international de Pau. 17.–19. Mai 2001 (Colloques, congrès et conférences sur la Renaissance, Bd. 44), Paris 2004, S. 13–31.

⁷ ROELKER, Queen of Navarre, S. 208–214 und S. 265f.; BRYSON, Queen Jeanne, S. 152–158; CHA-

Das Vorgehen macht deutlich, dass die innerkirchliche, durch Bischöfe betriebene Reform durch eine obrigkeitliche Einführung der Reformation ersetzt wurde, die sich auf die Nationalsynode von Béarn und fremde Theologen stützte. Jeanne machte einen weiteren Genfer Pfarrer, Jacques de Spifâme, Sieur de Passy, zu ihrem Kanzler, der allerdings zurückhaltender zur Sache ging als Merlin. Prompt erhielt Jeanne eine Vorladung vor die Inquisition in Rom. Das bedrohte unmittelbar ihre weltliche Herrschaft, nachdem bereits 1512 ein spanischer König mit päpstlicher Hilfe der Dynastie große Territorien entrissen hatte. Jeanne konnte der Vorladung nur dank französischem Rückhalt entgehen, doch verlangten Karl IX., Katharina von Medici und erst recht Philipp II. von Spanien Zurückhaltung von ihr. Vor allem dort, wo sie ihre Maßnahmen auf ihre französischen Besitzungen ausdehnen wollte, erwuchs ihr altgläubiger Widerstand, namentlich im zuständigen Gerichtshof (*parlement*) von Bordeaux. In Béarn selbst verteidigten die Stände die Gewissensfreiheit gegen illegitime fürstliche Neuerungen und erhielten diese auch wie ein herkömmliches Recht bestätigt. Jeanne erklärte am 2. Februar 1564 öffentlich, es dürften alle ihre Untertanen, welchen Glaubens sie auch seien, in ihrem Reich „*viver en libertat de conscience*“. Am Status quo vor allem bei den Simultaneen rühre sie nicht. Der intransigente Merlin, der eben noch Fronleichnamsfeste bei Todesstrafe verbieten wollte, verließ daraufhin Béarn. Sein Nachfolger Jean-Baptiste Morély war ein protestantischer Gegenspieler Calvins, der sein Werk verbrennen und ihn als Ketzer exkommunizieren ließ. Als sich Jeanne auch mit dem gemäßigten Spifâme überwarf, war der Reformationsprozess vorübergehend gestoppt.⁸

Im Juli 1566 begann jedoch eine zweite Phase der Reformation, als Jeanne auf der Grundlage ihres Gottesgnadentums und in enger brieflicher Absprache mit Bèze beschloss, Béarn zu „*reinigen*“ und für das Evangelium zu gewinnen. Dazu erließ sie 22 Artikel (*ordonnances*), mit denen sie das Herkommen und den ständischen Widerstand in den Wind schlug: Katholische Glaubenspraktiken (Prozessionen, Bilder und Beerdigungen in der Kirche) wurden verboten, während die reformierten Pastoren uneingeschränkt predigen konnten und obrigkeitlich entlohnt wurden. Zuwiderhandelnde wurden zur Emigration gezwungen. Damit einher gingen Vorschriften zur Kirchenzucht, namentlich zum öffentlichen Tanzen, gegen Glücksspiele und Prostitution sowie zur Armenfürsorge und Vertreibung von Bettlern. Kollekten für Mönche und Klöster wurden untersagt, womit deren materielle Basis wegfiel. Aus dem *Collège* in Lescar wurde nach Genfer Vorbild eine *Académie*, die später nach Orthez verlegt wurde. Sie diente der Ausbildung des Nach-

REYRE, Philippe, Le souverain, l'Eglise et l'Etat. Les ordonnances ecclésiastiques de Béarn, in: Zwingliana 35 (2008), S. 161–185, hier S. 164–166; DERS., La formation d'un Etat protestant. Le Béarn au XVI^e siècle, Pau 2010, S. 18f.

⁸ CHAREYRE, Philippe, Une expérience de tolérance civile en Béarn. La patente sur la liberté de conscience de Jeanne d'Albret. 2 février 1564, in: Tolérance et solidarités dans les pays pyrénéens. Actes du colloque international de Foix, 18.–20. September 1998, Foix 2000, S. 215–232, hier S. 227. Zu Merlins möglichem Weiterwirken an Jeanne's Seite BRUNET, Serge, „*De l'Espagnol dedans le ventre!*“ Les catholiques du Sud-Ouest de la France face à la Réforme (vers 1540–1589), Paris 2007, S. 341 und S. 476f.

wuchses für Verwaltung und Kirche, aber auch für die breite Bevölkerung, „*veu la rudesse de mon peuple*“, wie die Landesfürstin erklärte. Kostenloser Schulunterricht war um 1600 in Béarn eine Selbstverständlichkeit für alle Knaben, und die Grundschulen standen auch den Mädchen offen.⁹

Gegen die reformatorischen Maßnahmen brach von Nieder-Navarra her eine blutige Revolte aus, die Jeanne beinahe ihre Herrschaft kostete, zumal sie während des dritten Religionskriegs, 1568 bis 1571, landesabwesend war. Als „*Königin der Hugenotten*“ herrschte sie vom sicheren La Rochelle aus. Immerhin war ein erheblicher Teil der Amtsträger, vor allem aus Jeannes eigener Generation, in den 1560er Jahren zum neuen Glauben übergetreten. Ihre katholischen Untertanen in Nieder-Navarra und Béarn erhoben sich hingegen und beriefen eigenmächtig die Stände ein. Französische Truppen marschierten zu ihrer Unterstützung ein. Dank ihrem Rückhalt in der Festung Navarrenx überstanden Jeanne's Getreue die gefährliche Revolte und konnten sie im Sommer 1569 niederschlagen. In Nieder-Navarra ließ sich die Reformation auch danach nicht nachhaltig durchsetzen, erst recht nicht im weiteren Rahmen der „Guyenne“, sofern er Jeanne tatsächlich vorschwebte.¹⁰ Umso mehr konzentrierte die Königin ihre konkrete Reformpolitik auf Béarn, wo sie die rebellischen Adligen enteignete und vertrieb und Katholiken von Ämtern ausschloss. Die Gesetzgebung in religiösen Belangen, die dort nun das *Cuius regio, eius religio* systematisch umsetzte, oblag dem Waadtländer Pierre Viret, der schon seit 1561 in Frankreich wirkte, 1565 aus Lyon vertrieben worden war und nun die Kirche und Synode von Béarn leitete. Bis zu seinem Tod 1571 war er als außerordentlicher Stellvertreter (*supernuméraire*) in geistlichen Belangen und als Verfasser einschlägiger Gutachten der engste Vertraute und auch persönliche Freund der Königin.¹¹

An Virets Seite stand Baron Bernard D'Arros, dem als *Lieutenant-général* und Stellvertreter der Königin die zivile Verwaltung und militärische Verteidigung ihrer Länder oblag. Entscheidend dafür, dass die dreijährige Abwesenheit der Herrscherin den reformatorischen Elan nicht bremste, war allerdings der Rückhalt der Stände. Seit 1568 verfügte Jeanne dort über eine reformierte Mehrheit, weil sie die Prälaten aus der Ersten Kammer ausgeschlossen hatte. Zugleich hatte sie viele sogenannte Laienäbte (*abbés laïques*) nobilitiert. Die Laienäbte waren die rund dreihundert Weltlichen, die über ein Kirchenpatronat

⁹ ROELKER, Queen of Navarre, S. 273f.; GREENGRASS, Calvinist experiment, S. 132, mit dem Zitat der Synode von 1577. Für das Zitat von Jeanne d'Albret von 1566 CHAREYRE, Philippe, Les derniers miracles de Viret mourant et vivant. Pierre Viret et la réformation du Béarn 1567–1571, in: Bulletin de la Société de l'Histoire du Protestantisme Français 144 (1998/4), S. 843–864, hier S. 844.

¹⁰ Dazu ausführlich BRYSON, Queen Jeanne, 172–214. Zum „Bürgerkrieg“ auch DERS., S. 159–164; ROELKER, Queen of Navarre, S. 266–271; CHAREYRE, Le souverain, S. 167; für die Konfessionswahl der Amtsträger BIDOT-GERMA, Les officiers, S. 211–213.

¹¹ Zu Viret CHAREYRE, Les derniers miracles; CHAREYRE, Philippe, L'héritage de Pierre Viret en Béarn, in: CROUSAZ, Karine / SOLFAROLI CAMILLOCCI, Daniela (Hgg.), Pierre Viret et la diffusion de la Réforme. Actes du colloque international de Lausanne. 15.–17. September 2011, Lausanne 2014, S. 371–405.

verfügten. Wenn sie es nutzten, um neugläubige Pfarrer einzusetzen, dann wurden die Laienabte als Adlige in die Ständevertretung aufgenommen und erhielten sie zugleich ihre säkularisierten Besitzungen bestätigt. Als Ersatz für das Präsentationsrecht, das mit dem calvinistischen Gemeindeprinzip nicht zu vereinbaren war, erhielten die Kinder der Laienabte kostenlose Ausbildungsplätze an der *Académie*, was wiederum die Ausbreitung des neuen Glaubens beförderte.¹²

Im Übrigen ließ Jeanne aufgrund von *Ordonnances relatives à la saisie des biens ecclésiastiques en Béarn et en Navarre* im Oktober 1569 das Kirchen- und Klostergut säkularisieren und am 28. Januar 1570 den katholischen Kultus vollständig verbieten und die Priester des Landes verweisen. Auch weltliche „Rebellen“, die sich gegen ihre Fürstin erhoben hatten, verloren ihre Rechte und Besitzungen. Der Besuch des reformierten Gottesdiensts und die calvinistische Taufe wurden obligatorisch, auch wenn Jeanne öffentlich erklärte, dass niemand durch Gewalt zur Konversion gezwungen werde.¹³

Nach dem Kriegsende nahm die Königin an der hugenottischen Nationalsynode in La Rochelle teil. Der Frieden von Saint-Germain vom 8. August 1570 hatte den Hugenoten diese befestigte Stadt zugestanden. Zugegen waren unter anderem Bèze und Admiral Coligny, die wie Jeanne und ihr Sohn Heinrich im April 1571 das Glaubensbekenntnis unterzeichneten, die *Confessio Gallicana* oder *Confession de La Rochelle*: Rechtfertigungslehre, *sola scriptura*, Reduktion der Sakramente (Taufe, Abendmahl *sub utraque*). Viel Raum nahmen die Kirchenverfassung, die verschiedenen Ämter und die Kirchenzucht ein. Bei den Debatten in La Rochelle standen sich die Genfer Vorstellung einer geistlichen Disziplinargewalt in der Gemeinde und das erastianische, staatskirchliche Modell gegenüber, das auf Zwinglis Zürich zurückging und von Pierre de La Ramée (Petrus Ramus) gegen Bèze vertreten wurde.¹⁴

Die Nationalsynode des Béarn in Pau folgte im Oktober 1571 eher Calvin. Sie beanspruchte für sich, selbst Pfarrer einzusetzen, über ihre Angehörigen und das Kirchengut zu wachen und Exkommunikationen auszusprechen sowie dogmatische Fragen zu entscheiden. Die Synode gestand aber der weltlichen Obrigkeit in Béarn eine Kontrollfunktion zu. Das war weniger, als französische Räte Jeanne empfohlen hatten, die das gallikanische Beispiel vor Augen hatten. Die Fürstin und ihre Nachfolger ermächtigten indes die Nationalsynode zu ihrer Tätigkeit und nahmen an ihren jährlichen Versammlungen im Prinzip persönlich teil, faktisch oft durch den Stellvertreter. Zusammengesetzt war die Synode aus rund hundert Pfarrern und Ältesten, welche letztlich von den lokalen Sittengerichten abgeordnet wurden. So verbanden sich staatskirchlich-föderale und presbyteriale Elementen-

¹² GREENGRASS, Calvinist experiment, S. 131; GRINTCHENKO, Catherine de Bourbon, S. 436f.

¹³ Vgl. den offenen Brief an katholische Adlige, den ROELKER, Queen of Navarre, S. 277, zitiert; BRYSON, Queen Jeanne, S. 283, Anm. 93, für dessen richtige Datierung (2. August 1571), Einordnung und Fundstelle. Für die *Ordonnances* BRYSON, Queen Jeanne, S. 273–277.

¹⁴ BRYSON, Queen Jeanne, S. 278–284, mit weiterführender Literatur zur Synode und zum Glaubensbekenntnis, sowie CHAREYRE, Formation, S. 35f.

te. Dieser Kompromiss unterschied sich von der Situation in Frankreich. Dort waren die reformierten Kirchen gefährdet oder im Untergrund und verbanden sich deshalb nur kongregationalistisch. Der uneingeschränkte obrigkeitliche Rückhalt der Königin von Navarra war die große Ausnahme und erlaubte das presbyterial-synodale Kirchenmodell in Béarn.

Jeanne, die ihre Kronjuwelen für die Kriegsaufwendungen verpfändet hatte, gehorchte in entscheidenden Belangen nicht der Staatsraison, sondern dem religiösen Imperativ ihres Gewissens. Sie berief sich auf Matth. 10, 34 („*Ich bin nicht gekommen, Frieden zu senden, sondern das Schwert*“) und mit ihrem Motto „*Hasta la muerte*“ auf Off. 2, 10: Der wahre Glaube war ihr wichtiger als das Leben.¹⁵ Er gebiete ihr, das konfiszierte Kirchengut nur für geistliche Belange zu verwenden: Unterhalt der Pfarrer und Schulen sowie Armenfürsorge. Diese Finanzverwaltung oblag einem, später drei Generaldiakonen und einem eigenen Kirchenrat (*conseil ecclésiastique*) aus zwei Pfarrern und sieben Diakonen, die jeweils für ein Jahr von der Synode gewählt wurden. Die Rechnungsprüfung oblag dem aus weltlichen wie geistlichen Würdenträgern zusammengesetzten Gremium der *auditeurs des comptes*. Eine weitere zentrale Funktion hatten die *surveillants de colloque* inne, jährlich neu ausgewählte Pfarrer, die in den Gemeinden Visitationen vornahmen und der Synode darüber Bericht erstatteten.¹⁶

Wenn Jeanne nicht eigenmächtig handelte, so geschah das auch aus Rücksicht auf die Landestradi-tion und Repräsentativorgane. Sie ließ nach der Synode die Stände des Béarn zusammenkommen und ihre Kirchenordnung am 26. November 1571 in Pau – ohne Debatte – verabschieden. Die *Ordonnances ecclésiastiques de Jeanne [...] sur le rétablissement entier du royaume de Jésus Christ en son pays souverain de Béarn* können als endgültige Einführung der Reformation verstanden werden. Fortan war der Calvinismus Staatsreligion. Teilweise waren die *Ordonnances* wohl schon in La Rochelle entstanden. Den endgültigen Text verfasste die Königin zusammen mit ihren Räten im *Conseil souverain*, die nun alle dem neuen Glauben nahestanden. Nach Virets Tod trug ferner sein Nachfolger Nicolas des Gallars, der eher erastianisch geprägt war, Entscheidendes zum Text bei. Deutliche Spuren hinterließ zudem Martin Bucers *De regno Christi*, das er 1550 dem englischen König Eduard zugeeignet hatte. Vermutlich wurde die Kirchenordnung zuerst auf Französisch verfasst und dann ins Béarnesische übersetzt. Als Schriftsprache

¹⁵ CHAREYRE, *Expérience de tolérance*, S. 215–232, hier S. 224; CHAREYRE, Philippe, *Hasta la Muerte. La ferme de Jeanne d'Albret*, in: BERRIOT-SALVADORE, Evelyne / CHAREYRE, Philippe / MARTIN-ULRICH, Claudie (Hgg.), *Jeanne d'Albret et sa cour. Actes du colloque international de Pau. 17.–19. Mai 2001 (Colloques, congrès et conférences sur la Renaissance, Bd. 44)*, Paris 2004, S. 75–102, mit Abbildungen.

¹⁶ CHAREYRE, *Adaptation*, S. 157–163; DERS., *Les synodes de Béarn-Navarre au temps de la souveraineté 1563–1620*, in: *Contributions to European Parliamentary History. La montagne des Pyrénées. Institutions, représentatives et representation. Actes du 47e Congrès de la Commission Internationale pour l'histoire des Assemblées Représentatives et Parlementaires. Bilbao-Guernica, 2.–6. September 1997, Bd. 79: Juntas Generales de Bizkaia, Bilbao 1999*, S. 97–120; ROELKER, *Queen of Navarre*, S. 273 und S. 289; GREENGRASS, *Calvinist experiment*, S. 130f.

entstand dieser gaskonische Dialekt eigentlich erst zu diesem Zeitpunkt, mit dem Druck von Übersetzungen der Psalmen und des vom Genfer Vorbild geprägten Katechismus.¹⁷

Im Unterschied zu den früheren, situativ verfassten Erlassen ergaben die 77 Artikel der *Ordonnances* eine systematische und modellhafte Darstellung der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung von Béarn, wo nun nach der Aufhebung der katholischen Diözesangrenzen das weltliche Territorium und dasjenige der neuen Nationalkirche zusammenfielen. Deutlich mehr Raum als die Kirchenverfassung nahmen aber die Artikel zu Kirchengut, Eherecht und Sittenzucht ein. Diese neuen Zuständigkeiten lagen nicht in der Hand der Fürstin allein, sondern sie teilte diese mit der Synode, an der sie ähnlich mitwirkte wie im *Conseil souverain* für die weltliche Gerichtsbarkeit. Die klare Trennung der beiden Rechtssphären, aber nicht deren Autonomie, war Jeannes erklärtes Ziel. Damit emanzipierte sie sich von der Mitsprache der Stände, die in diesen rechtlichen Fragen nichts mitzubestimmen hatten. Zwischen den weltlichen und geistlichen Gremien wirkte Jeanne, die „*reine de Navarre, Dame souveraine de Béarn*“, als lenkende Vermittlerin, welche die Organe auch gegeneinander ausspielen konnte.¹⁸ Nicht zuletzt war der Klerus in Béarn nun, nach dem Ausscheiden aus der Papstkirche, unmittelbar ihr unterstellt und leistete den Gehorsamseid ihr, die im Sinn der *cura animarum* neu für das Seelenheil ihrer Untertanen mit zuständig war. Die *Ordonnances* hielten dies mit dem Hinweis auf die monarchische Allmacht Christi ausdrücklich fest:

„*Combien plus les Princes qu'il [le Christ] a par sa seule grâce et bonté retirés de péché de la mort voire de l'Enfer pour les conduire vers la vie éternelle sont-ils justement obligés d'en procurer l'avancement et l'établissement entier entre tous leurs sujets. Que si leur devoir les invite à conserver la paix publique qui ne touche que leurs Etats, il les oblige davantage de rétablir la piété eux mêmes. Qu'il est impossible que le lien de la police ne se lâche et rompe du tout, où Dieu n'est purement suivi au contenu de sa Parole.*“¹⁹

Die Fürsorge für die gute Ordnung (*police*) und den öffentlichen Frieden geböten der Herrscherin, ihre Untertanen auf das gemeinsame, wahre Glaubensbekenntnis zu verpflichten – weltliche und göttliche Ordnung bedingten sich wechselseitig. Tendenziell

¹⁷ CHAREYRE, *Le souverain*, S. 168–180, bzw. DERS., *Formation*, S. 29–43, sowie DERS., *Adaptation*, S. 155f. und DERS., *Les Synodes*, S. 111f.; GREENGRASS, *Calvinist experiment*, S. 131f. Für Bucer ROUSSEL, *Jeanne d'Albret*, S. 26–31.

¹⁸ Eine graphische Darstellung der kirchlichen und weltlichen Verfassung unter der Herrscherin bei CHAREYRE, *Le souverain*, S. 175, bzw. DEMS., *Formation*, S. 50. Virets Auftragsarbeit *Traité de la distinction de la juridiction civile et ecclésiastique* ist nicht erhalten, vgl. CHAREYRE, *Les derniers miracles*, S. 857f. GARRISSON, Janine, *Les protestants au XVIIe siècle*, Paris 1988, S. 60–78, illustriert die calvinistischen Lebensregeln vor allem an Beispielen aus den *Ordonnances*.

¹⁹ Zitiert bei CHAREYRE, *Le souverain*, S. 183f.; DERS., *Formation*, S. 70.

war die Fürstin damit nicht länger von der ständischen Mitsprache abhängig, sondern in frühabsolutistischem Sinn allein von Gottes Gnade.²⁰

Die Reformation in Béarn und Navarra unter Heinrichs Regierung

Jeanne verstarb am 9. Juni 1572. Zwei Monate später, nach der Bartholomäusnacht, widerrief ihr gefangener und zwangsweise konvertierter Sohn Heinrich von Navarra ihre reformatorischen Gesetze in Béarn. Doch der *Lieutenant-général* D'Arros schlug die französische Interventionstruppe zurück, die das Land religiös und politisch gleichschalten wollte. 1575 ging die Regentschaft an Heinrichs Cousin Henri d'Albret über, den Baron von Miossens, der ebenfalls nach der Bartholomäusnacht zum Katholizismus konvertiert war. Er hob den *Conseil ecclésiastique* auf und veranlasste, dass das Kirchengut zur Domäne des Souveräns geschlagen wurde; die Stände forderten noch länger vergebens dessen Restitution. Hugenottische Veteranen der Religionskriege wie D'Arros blieben zwar vorerst in wichtigen Ämtern, doch übernahm auch sonst eine neue Generation von pragmatischen *Politiques* wie der katholische Konvertit Armand de Gontaut, Seigneur de Saint-Geniès, eine führende Rolle in den herrschaftlichen Räten. Die katholischen, aber auf Eigenständigkeit des Béarn erpichten Adligen standen nun und in Zukunft loyal zur Dynastie, die sie pfleglich behandelte. Der klar neugläubige *Conseil souverain* konnte sich aber behaupten und verhinderte zusammen mit den Ständen, wo die Protestanten inzwischen ebenfalls überwogen, eine Rekatholisierung.²¹

Heinrich von Navarra brauchte das Kirchengut nach seiner Flucht und erneuten Konversion zum Calvinismus, um als Anführer der Hugenotten den Status quo militärisch zu sichern. An eine intensivierte fürstliche Reformation in seinen Besitzungen war unter den Umständen nicht zu denken. In Nieder-Navarra verloren die Neugläubigen ihre schwachen Positionen nach Jeanne's Tod weitgehend. In Béarn setzte Heinrich die Gesetze seiner Mutter aber 1576 erneut in Kraft. Er installierte Anfang 1577 seine achtzehnjährige, streng calvinistische Schwester Catherine de Bourbon als *Lieutenant-général* und damit als seine Stellvertreterin in seinen Erblanden, wo sie in Pau residierte. Mit Unterbrechung blieb sie bis 1588 Regentin, während Heinrich Krieg führte. Ihr Cousin Henri d'Albret und vor allem Saint Geniès standen dabei weiterhin an ihrer Seite. In Heinrichs Sinn berief Catherine neben Hugenotten auch weitere Katholiken in die wichtigsten politischen Ämter, um ein Gleichgewicht aufrechtzuerhalten. In Fragen der Religion und des Sittengerichts handelte sie zusammen mit der Synode, vor allem auch zum angemessenen Unterhalt der reformierten Pfarrer. Sie zählte auf deren Wirken und den Unterricht, um den wahren

²⁰ DERS., *Le souverain*, S. 180–182, bzw. DERS., *Formation*, S. 58–62; ähnlich GREENGRASS, *Calvinist experiment*, S. 129.

²¹ GRINTCHENKO, *Catherine de Bourbon*, S. 393–398, S. 428f. und S. 435.

Glauben zu verbreiten. Für dessen mittelfristigen Triumph bestanden gute Aussichten, seitdem ihr Bruder 1584 zum Thronfolger aufgerückt war. Aus Catherines Sicht bestand daher wenig Anlass, ihre reformatorische Überzeugung durch Zwangsmittel zu verbreiten. Sie verwendete das säkularisierte Kirchengut während der Religionskriege eher für die Landesverteidigung und die Friedenssicherung als für den Kirchenunterhalt und die Armenfürsorge. Brachten die Synode oder die Professoren der *Académie*, namentlich Lambert Daneau, allzu weitreichend sittenstrenge oder intolerante Forderungen vor, so berief sich Catherine gegen sie auf die weltlichen Instanzen (Räte, Stände) und die Person des Herrschers, der 1587 letztmals Béarn besuchte.²²

Nach seinem Herrschaftsantritt in Frankreich verkündete der damals noch erbenlose Heinrich IV. 1590, dass er anders als seine Vorgänger Ludwig XII. und Franz I. seine Erblande, auch die französischen Lehen, nicht mit dem Gut seiner neuen, französischen Krone vereinen werde. Diese sollten unter seiner Schwester und gegebenenfalls zu Gunsten ihrer Nachfahren unabhängig bleiben. 1596 bestätigte er dies nur noch für die Länder der Dynastie außerhalb von Frankreich, also für Navarra und die „pays souverains“ Béarn und Donezan sowie die flandrischen Besitzungen.²³

In Béarn blieben Jeanne d'Albrets *Ordonnances* bis 1599 in Kraft. Doch eine der Bedingungen für die Absolution, mit der Papst Clemens VIII. 1595 Heinrich IV. wieder in die katholische Kirche aufnahm, war die Gleichberechtigung der dortigen Katholiken. Ihre Zahl war beträchtlich, und viele liefen vor allem nach Nieder-Navarra und in andere Nachbarregionen aus, um die katholische Taufe und andere Sakramente zu erlangen. Im Edikt von Fontainebleau – das also außerhalb des Béarn erlassen wurde – gestand Heinrich IV. schließlich am 15. April 1599 den katholischen Untertanen in seinen Erblanden Navarra und Béarn analoge Rechte zu, wie er sie ein Jahr zuvor im Edikt von Nantes den Reformierten in Frankreich verbrieft hatte: Gewissensfreiheit und Zugang zu Ämtern unabhängig von der Konfession, öffentliche Messe an zwölf bestimmten Orten und private Kultausbübung überall sonst. Die Nutzung des Kirchenguts blieb den Neugläubigen vorbehalten, sofern die Altgläubigen es nicht zurückkauften; aber die Krone übernahm das Gehalt der katholischen Geistlichen. Am 18. August 1599 hielten die neu ernannten Bischöfe im Béarn erstmals wieder eine Messe ab.²⁴

Catherine von Bourbon hielt auch nach Heinrichs Konversion bis zu ihrem Tod 1604 hartnäckig am reformierten Glauben fest, was zu einer gewissen Entfremdung von ihrem Bruder führte. Er wollte sie zum Übertritt überreden, verbot ihr die Ehe mit dem geliebten Glaubensbruder Charles de Bourbon-Soissons und nötigte sie stattdessen zur Hochzeit mit dem katholischen Herzog von Lothringen. Sie verließ Béarn 1592, protegierte aber von Paris und später von Nancy aus die fran-

²² Ebd., S. 404–415, S. 434–445 und S. 470–472; CHALEYRE, Les synodes, S. 109f.

²³ GRINTCHENKO, Catherine de Bourbon, S. 296–312; TUCCO-CHALA, La vicomté de Béarn, S. 126 und S. 194f.

²⁴ ISSARTEL, Thierry, Les catholiques, les protestants et l'État souverain en Béarn (XVIe–XVIIe siècles), in: Revue de Pau et du Béarn 27 (2000), S. 85–119, S. 96–101.

zösischen Hugenotten weiter. Als Stellvertreter Heinrichs von Navarra amtierte in Béarn weiterhin ein hugenottischer Gouverneur, nämlich sein persönlicher Freund Jacques Nompar de Caumont, der Markgraf von La Force. Er führte noch 1620 den Widerstand der dortigen Reformierten gegen Ludwig XIII. an, wechselte aber nach der Niederlage in dessen Dienste und wurde *Pair de France*.²⁵

Die gleitende Rekatholisierung setzte 1604 ein, als Catherine de Bourbon ohne Nachkommen starb. Heinrich IV. erlaubte ein Jahr später den öffentlichen katholischen Kultus in weiteren Gemeinden und verfügte, dass die Laienabteien wie früher nur den katholischen Priestern zugutekamen. Die anfänglichen Widerstände im *Conseil souverain* und in den Ständen nahmen ab, weil immer mehr Katholiken in diesen Gremien Einsitz nahmen und Catherine als Protektorin fehlte. 1607 fügte Heinrich IV., der inzwischen mit Maria von Medici eigene Erben bekommen hatte, seine Erblehen der Krondomäne hinzu, nahm aber die souveränen Länder Navarra und Béarn sowie Donezan und seine flandrischen Besitzungen weiterhin davon aus. Im Folgejahr ließen sich erstmals Jesuiten in Béarn nieder, und die benachbarten Bistümer erhielten ihre Besitzungen und Rechte im Territorium von Béarn zurück.²⁶

Nach der Ermordung Heinrichs IV. 1610 verweigerte die protestantische Mehrheit der Stände den Katholiken die ihnen zustehenden Rechte. Die Kirche von Béarn reagierte auf den zunehmenden Druck, indem sie 1611 die Vereinigung mit den reformierten Kirchen von Frankreich wünschte und sie 1616 vollzog. Das führte auf der anderen Seite ebenfalls zu einem Schulterschluss, so dass die französische Krone und die benachbarten *parlements* sich mit den Katholiken des Béarn solidarisierten. Die dortigen Angelegenheiten wurden somit zu einer gesamtfranzösischen Problematik unter einem König, der keine biographischen Beziehungen zum Südwesten kannte und die dortigen Autonomietraditionen bekämpfte, sowohl aus katholischer Überzeugung als auch als illegitimen politischen Widerstand. Die Stände stellten sich tatsächlich dem König entgegen und nutzten den Protestantismus vor allem, um die Unabhängigkeit von Béarn zu verteidigen, nachdem der königliche Rat Ende 1616 unilateral die Union oder eher den Anschluss des *Vicomté* an Frankreich dekretiert hatte. In ihrer monarchomachischen, kontraktualistischen Argumentation hielten die Stände dafür, dass der Vizegraf durch einen Vertrag mit dem Volk und seine Verpflichtung auf das Landesrecht, die *Fors*, gebunden sei. Gegen die drohende Annexion des Béarn warf der Vorsitzende der Stände den Franzosen ein gedrucktes monarchomachisches Pamphlet entgegen:

„Et voycy que cette petiste nation de Béarn, cette poignée de gens [...] vous regardent d'un visage assuré, vous font la nique et se maintiennent en terre souveraine, séparés de votre royaume florissant, [...] avec cette devise sur leur front: De la liberté ou la Mort“.²⁷

²⁵ GRINTCHENKO, Catherine de Bourbon, S. 616–625.

²⁶ GRINTCHENKO, Catherine de Bourbon, S. 331–340 und S. 667–670.

²⁷ TUCOO-CHALA, La vicomté de Béarn, S. 126–131, Zitat S. 131.

Die Stände weigerten sich zwar einmütig, das Unionsedikt zu unterzeichnen. Doch die religiöse Frage spaltete sie wenig später, als der eben erst volljährige Ludwig XIII. im Sommer 1617 verfügte, dass der katholische Glaube uneingeschränkt praktiziert werden könne und die seit 1569 erfolgten Säkularisationen rückgängig gemacht werden müssten. Der *Conseil souverain* und die Mehrheit der Stände wehrten sich weiter gegen die Annexion, bis der König die bisher souveränen Länder Navarra und Béarn 1620 widerstandslos eroberte. Wie Donezan und Andorra vereinte er sie mit dem Königreich Frankreich, aber nicht mit der Krondomäne. Ludwig XIII. begründete sein Vorgehen weltlich, mit der strategischen Bedeutung an der Grenze zu Spanien. Religiöse Fragen wurden nur insofern angesprochen, als beide Konfessionen unbesorgt bleiben sollten und die Reformierten, ihrem Wunsch gemäß, sich ihren Glaubensgenossen in Frankreich anschließen konnten. Der König bestätigte den annektierten Regionen ihre Herkommen und Rechte und schwor, wie auch seine Nachfolger beim Herrschaftsantritt, den Ständen von Béarn einen Eid, den sie erwiderten. Béarn und Navarra erhielten ein eigenes *parlement* als Ersatz für den *Conseil Souverain* und bewahrten bis 1789 mit ihren Ständen den Autonomiestatus eines *Pays d'État* innerhalb der französischen Monarchie.²⁸

Fazit

In den Erbländen der Dynastie Bourbon-Albret-Navarra, nachhaltig aber nur in Béarn führte Jeanne d'Albret die Reformation in vier Schritten ein. Mit den *Ordonnances* von 1561 erhielten die Reformierten gleich lange Spieße wie die Katholiken (Freiheit der Predigt, Kirchennutzung); die Nationalsynode von 1563 verfügte Kirchenordnung, Katechismus und eine eigenständige Kirchenstruktur nach calvinistischem Vorbild; die *Ordonnances* von 1566 verboten populäre katholische Glaubenspraktiken, und schließlich regelten die *Ordonnances ecclésiastiques* von 1571 Kirchengut, Eherecht und Sittenzucht systematisch und für alle Untertanen in Béarn verbindlich, wo nun eine reformierte Nationalkirche mit calvinistischer Disziplinargewalt bestand.

Diese Schritte waren durch die äußeren Entwicklungen bedingt und folgten den Konjunkturen des Religionskrieges in Frankreich. Mit dessen Beginn 1562 (und dem Tod ihres Mannes) konnte Jeanne d'Albret überhaupt erst mit Genfer Theologen zusammen ihre Glaubensüberzeugung institutionell umsetzen. Während des Waffenstillstands von 1564–66 hielt die von einem Inquisitionsprozess Bedrohte sich mit antikatholischen Maßnahmen zurück, die sie endgültig erst umsetzte, nachdem Béarn im dritten Religionskrieg 1569 ebenfalls Kriegsschauplatz geworden war. Aus oblig-

²⁸ DESPLAT, Christian, Louis XIII and the Union of Béarn to France, in: Greengrass, Mark (Hg.), *Conquest and Coalescence. The Shaping of the State in Early Modern Europe*, London 1991, S. 68–83.; TUCCO-CHALA, La vicomté de Béarn, S. 131–133, S. 198f.; ISSARTEL, Les catholiques, S. 102–109.

keitlich-protestantischer Sicht trennte sich damals die Spreu vom Weizen unter den Landeseinwohnern, was ein scharfes Vorgehen gegen die katholischen Rebellen erlaubte, die mit den französischen Invasoren kooperiert hatten. Zugleich sicherten die Zusagen im Frieden von St. Germain en Laye (Glaubensfreiheit, Sicherheitsplätze) den französischen Protestantismus, zumal dessen Anführer, seit 1572 als Heinrich III. Herrscher in Navarra und Béarn, sich mit dem Königshaus von Frankreich verschwägte, wo er als Heinrich IV. ebenfalls die Krone erben sollte.

Der neue, form- und lenkbare Glaube erleichterte die Ausbildung einer klar abgegrenzten Nationalkirche von Béarn mit eigenständiger Struktur. Für ihre theologische und ekklesiologische Basis blieb sie auf briefliche und persönliche Beratung der Genfer angewiesen, namentlich von Merlin, Viret und Bèze, was bei den auf Autonomie bedachten Einheimischen nicht auf Begeisterung stieß. Die Stände scheinen im Zweifelsfall ein katholisches Landekind einem auswärtigen Calvinisten vorgezogen zu haben.²⁹ Der zielgerichtete Aufbau des Bildungswesens unter Jeanne d'Albret strebte entsprechend danach, den nötigen Pfarrer- und Gelehrtennachwuchs im Land selbst auszubilden. Wie anderswo und auch beim Baskischen von Nieder-Navarra wertete die Übersetzung religiöser Texte in Béarn die Landessprache auf, an deren konsequenten Gebrauch die Stände gerade in der Krise des frühen 17. Jahrhunderts festhielten. Die staatskirchliche Ausrichtung führte dazu, dass die Alternative einer reduzierten Kirche der Reinen und Auserwählten nicht zum Zuge kam, obwohl sie – wie in Frankreich, England und den Niederlanden – ebenfalls erwogen wurde.³⁰ Ein eigenes Glaubensbekenntnis sahen Jeanne und ihre Kinder für ihre Untertanen nicht vor, allerdings eine Übersetzung „en langage béarnois“. Die theologische Ausrichtung auf Frankreich seit der Übernahme der *Confessio Gallicana* von 1559 endete entsprechend folgerichtig 1611/1616 in der Union mit den reformierten Kirchen Frankreichs, womit die Nationalsynode zur Provinzialsynode abstieg. Bei alledem blieb der reformierte Glaube letztlich ein Elitenphänomen; im 17. Jahrhundert gelang die Rekatholisierung erstaunlich schnell.

Die nationalkirchlichen Ansätze waren schon vor der Einführung der Reformation sichtbar geworden, so bei der Einsetzung von reformerischen Bischöfen, die Margarete von Navarra genehm waren. Ihr Gatte, Henri II. d'Albret, reagierte nach der spanischen Eroberung des südlichen Navarras aus der Defensive heraus mit einer Konzentration und Verdichtung seiner Herrschaft in den nördlichen Pyrenäen. Dazu gehörten die Kodifizierung des Landesrechts (*For* von 1551) und die Institutionalisierung und (juristische) Professionalisierung von Gremien, namentlich des *Conseil souverain*, der als oberstes Gericht bis 1620 ein entscheidender Rückhalt der Reformation sein sollte. Die andere Basis schuf sich Jeanne d'Albret in den Ständen, indem sie den Klerus daraus ausschloss und über die früheren Laienäbte einen neuen Adel für sich gewann. Der *Conseil souverain* und die

²⁹ Vgl. das Beispiel bei BIDOT-GERMA, *Les officiers*, S. 197.

³⁰ GREENGRASS, *Calvinist experiment*, S. 133f.

Stände verteidigten mit ihrer systematischen Berufung auf die *Fors*, also das herkömmliche Recht, weniger eine bestimmte Tradition als ihre Privilegien, die alten ebenso wie die neuen, die sie der Reformation verdankten. Hierbei standen die Stände vor dem Dilemma, ob sie sich mit dem Landesfürsten zusammentun sollten, dessen frühabsolutistische Konzentration von Kompetenzen vor allem im Bereich der Rechtsprechung ihre Stellung ebenso gefährdete wie Jeannes Berufung auf das Gottesgnadentum – und damit gegen die traditionelle, kontraktualistische Begründung der Herrschaft. Doch die äußere Bedrohung, eine Herrschaft aus dem fernen Madrid oder Paris, erschien größer. Daher richteten die Stände – anders als etwa im habsburgischen Mitteleuropa – ihre konfessionelle Oppositionshaltung nicht gegen den eigenen Landesherren, sondern gegen den präsumptiven, die Krone und die *parlements* in Frankreich.

Die bedrohte Sonderstellung an der Pyrenäengrenze war somit entscheidend für den doppelten Versuch sowohl von Kleinstaatsbildung wie von obrigkeitlicher Einführung der Reformation. Diese Lage setzte dem Experiment aber auch Grenzen: In ihren französischen Lehen, selbst im angrenzenden Bigorre, unternahmen die Albret-Bourbon keinen konsequenten Reformationsversuch und beschränkten auch die altgläubige Glaubenspraxis nicht. Da die Reformationsversuche selbst in Nieder-Navarra wenig erfolgreich waren, handelte es sich beim beschriebenen Prozess eher um eine nationalkirchliche Phase in Béarn als um ein dynastisches Projekt der Albret-Bourbon, das auf ihre südwestfranzösischen Besitzungen ausgerichtet gewesen wäre. Die Umsetzung des *Cuius regio, eius religio* erfolgte bestenfalls dort, wo sie tatsächlich souverän waren und es bleiben wollten – mindestens bis zu einer Reformation von ganz Frankreich.

Diese Fernperspektive erlaubte vor allem Heinrich von Navarra eine gewisse Geduld, selbst im Hausbesitz: Situative Toleranz und Bekenntnisse zur Glaubensfreiheit waren unumgänglich und auch akzeptabel, weil und solange die Perspektive einer gottgewollten Bekehrung aller Franzosen unter einem bourbonischen König realistisch war. Das stand in keinem Widerspruch zur starken persönlichen Glaubensüberzeugung von Jeanne d'Albret und Catherine de Bourbon, die für die Einführung der Reformation und ihren Bestand mitentscheidend war. Für Jeanne kam eine echte Konversion ebenso wenig in Frage wie für Catherine. Anders war das letztlich bei Heinrich IV., was erneut an seiner starken Einbindung in die französische Innenpolitik lag. Für ihn existierten noch größere Ambitionen als die Selbständigkeit des kaum lebensfähigen Hausbesitzes. Paris war nicht nur eine Messe wert, sondern auch die Selbständigkeit von Navarra und Béarn.

Ausgewählte Literatur

- BERRIOT-SALVADORE, Evelyne / CHAREYRE, Philippe / MARTIN-ULRICH, Claudie (Hgg.), Jeanne d'Albret et sa cour. Actes du colloque international de Pau (17–19 mai 2001), Paris 2004.
- BRYSON, David, Queen Jeanne and the Promised Land. Dynasty, homeland, religion and violence in sixteenth-century France, Leiden 1999.
- CHAREYRE, Philippe, Le souverain, l'Eglise et l'État. Les ordonnances ecclésiastiques de Béarn, in: *Zwingliana* 35 (2008), S. 161-185.
- CHAREYRE, Philippe, La formation d'un État protestant. Le Béarn au XVI^e siècle, Pau 2010.
- GREENGRASS, Marc, The Calvinist experiment in Béarn, in: PETTEGREE, Andrew / LEWIS, Gillian / DUKE, Allastair (Hgg.), *Calvinism in Europe*, Cambridge 1994, S. 119-142.
- GRINTCHENKO, Marie-Hélène, Catherine de Bourbon (1559–1604). Influence politique, religieuse et culturelle d'une princesse calviniste, Paris 2009.